3. Ausfertigung Hu 115/1

Abstandslisten 1982

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Kupfer u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Brauereianlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Rückgewinnung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelbaustoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massenstahlung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 3 T2/h (ca 330 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallaufmachmaschinenwerke (Aluveitallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rudelfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölmgur
		32	Sperrholz- sowie Span- und Hiolzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 Mt Durchsatz
V	500	35	Massenstallhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Kraftwerkserweiterungsanlagen
		37	Schottenwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Klinkerbrennen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Gesteinsherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 3 T2/h (ca 330 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwasserwerke und Kehrwerke einschließlich Rohrbeg.-oberstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergußwerken über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkessein und Rohrleitungen
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbauteilen in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlenkrackofen
		53	Drahtzieher-Fabriken, Ruuffbuk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogeräte-bau sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundstoffe
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffhalben aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeflagen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) mit Holzschliff
		65	Großkirchstbäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für lehmfreie Straßenbaustoffe
		68	Betonmischerbetriebe mit Kiesbehälterschiffen und Fallwerken sowie Asphaltverarbeitungsbetriebe mit Verteilerfahrzeug und Einbaumaschinen
		69	Autolacke (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Depotien
VI	300	72	Intensivhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 200 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmetzbetriebe, -sägereien, -schleifereien, -polliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Naßkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Glasbetonsteinen für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonsteinwaren und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -dielen- und -fensterbänken
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernsehsendeanlagen ab 800 GU/h (*)
		85	Gasdruckregelanlagen
		86	Gasmeßstationen für Fernleitungen (*)
		87	Sprengstoff- und Munitionslager
		88	Pferdeställe (*)
		89	Stahl- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergußereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhaltungswerke, Metallfadrahtzieherein (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schrottsortierbetriebe
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (ausser Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummifadenfabriken
		109	Furnier- und Preßspanwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Pelztiergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappefabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung (z. B. Blutkochereien, Fleischereien, Appreturwerkstätten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kunstlederstoffen, Stahlkordstoffen
		121	Sägefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Blanchieren von Gemüse
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaosterilisation
		124	Anlagen zur Trockenmilchherstellung
		125	Kaffeerestfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsdruckereien (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autotransportunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autobusbetriebe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autoverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Umgang von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagerei (*)
		134	Kiesanlagen
		135	Mollusdestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Fernmeldeanschlußämter (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und Schleifen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Holzimprägnierwerken und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Flaschenwaschanlagen
		148	Bierdepots
		149	Gefriergutschließereien
		150	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Kakaoerzeugnisse und Getränkeaut
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großbäckereien
		155	Malzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Betonieren
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe der Fernmelde-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogeräte-bau sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunstzucht
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlosserein, Drehereien, Schweißereien, Schlossereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Waschen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handarbeitschemeren und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reibkunststoffen, Industriewerste und Polyesthe
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Tankstellenbetriebe mit eig. nur Fahrzeugwartung

- MBl. NW. 1982 S. 1378.

Textliche Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

(1) 1.1 Die mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund zu belasten.

(2) 1.2 Die mit der Ziffer (2) gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. * uf.recht (Fahrradverleih)

(3) 1.3 Die mit der Ziffer (3) gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der VEW zu belasten.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Gliederung der Gebietsfestsetzungen entsprechend der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (SMBl. NW 280).

(4) 2.1.1 In dem mit der Ziffer (4) gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Abstandsklassen I - VIII der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad nicht zugelassen.

Die in der Abstandsklasse VIII aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(5) 2.1.2 In dem mit der Ziffer (5) gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad nicht zugelassen.

Die in der Abstandsklasse VII aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(6) 2.1.3 In dem mit der Ziffer (6) gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad nicht zugelassen.

Die in der Abstandsklasse VI aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden. * über

2.2 Gliederung der Gewerbegebiete nach § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO

(7) 2.2.1 Nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den mit Ziffer (7) gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen
§ 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB

(8) 3.1 Der mit der Ziffer (8) gekennzeichnete Bereich ist zu 100 % dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

3.2 Für alle in 3.1 festgesetzten Bepflanzungen sind mehrmals vorgeschulte mehrjährige Pflanzen aus weitem Stand standortgerechter Gehölzarten zu verwenden und dauernd zu unterhalten.

Hinweise zu Altlastenbereichen

1. Gesamter Bebauungsplan-Bereich

1.1 Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, müssen diese unverzüglich der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund angezeigt werden. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen fordern, z. B.

- Maßnahmen zur Sicherung vor Ausgasungen
- Bodenabtrag/Bodenauftrag
- Vorkehrungen gegen betonaggressive Stoffe.

Durch die evtl. erforderlich werdende ordnungsgemäße Entsorgung/Deponierung von kontaminiertem Erdaushub können auf die Bauherren erhöhte Kosten zukommen.

1.2 Die Gründungssohlen von geplanten Bauwerken sind durch einen geeigneten Fachmann zu begutachten. Sofern Aufschüttungsmaterial festgestellt wird, gilt im weiteren das unter Pkt. 2.1 Genannte.

1.3 Das Grundwasser ist für eine Brauch- oder Trinkwasserentnahme ungeeignet. Im übrigen gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen.

2. Auffüllungsbereiche (gem. § 9 Abs. 5 BauGB) (Kennzeichnung: XXXXX)

2.1 Im Bereich von geplanten Gebäuden sind aus Vorsorgeerwägungen Überprüfungen der Bodenluft aus aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) sowie Methan in einem ca. 20 x 20 m Raster durchzuführen. Die Ergebnisse nebst gutachterlicher Bewertung und ggf. Planungen für geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch den Antragsteller zur Prüfung vorzulegen.

Sofern erst bei Gründungsarbeiten Aufschüttungen festgestellt werden, gilt sinngemäß das Vorgenannte. Vor Errichtung einer baulichen Anlage hat eine erneute Gefahrenbeurteilung stattzufinden. Die Errichtung des Gebäudes darf erst nach einer Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Fachbehörde bzw. nach Durchführung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

2.2 Bei allen in das Erdreich einbindenden Betonteilen sind Maßnahmen zum Schutz gegen Betonaggressivität zu ergreifen.

2.3 Alle zukünftig nicht versiegelten Flächen (als versiegelt gelten bebaute Flächen sowie mit Beton, Verbundpflaster oder bituminöse Deckschichten versehene Flächen), sind mit einem unbelasteten, bindigen Vegetationsboden (z. B. Schluff) in einer Stärke von mind. 0,5 m abzudecken. Im Übrigen ist die Dicke der Abdeckung der geplanten Anpflanzung (Wurzeltiefe) anzupassen.

2.4 Im Bereich von öffentlichen Grünflächen gilt das Vorgenannte (s. Pkt. 2.3).

Allgemeine HINWEISE zum gesamten Planbereich

Bergschadensicherung

Der Bebauungsplan-Bereich überdeckt Grubenfelder der Bergbau AG Westfalen und der VEBA AG. Es wird empfohlen, sich vor Beginn der Bauarbeiten mit den entsprechenden Bergwerksgesellschaften zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadensicherungsmaßnahmen ins Benehmen zu setzen.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde -Museum für Kunst- und Kulturgeschichte, Abt. Bodendenkmalpflege (F 0231/54 22 55 18)- und/oder dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (F 02761/12 61) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Abwässer

Die Gewerbebetriebe im Planbereich sind verpflichtet, die evtl. erforderliche Vorbehandlung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hu 115/1 und bildet mit dem Blatt 1 / ~~dem Blatt~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Bez. Reiff
Reiff
Stadtrat

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 29.03.1991 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 11.06.1991

gez. Heinze
Oberstadtdirektor

STADT DORTMUND - STADTPLANUNGSAMT -
Bebauungsplan Hu 115/1 -Lohwiese-
in 2 Blättern (Blatt 2, textl. Festsetzungen u. Hinweise)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 14.02.1991

Die zeichn. Darstellung d. Festsetzungen siehe Blatt 1

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.81. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die von Rat der Stadt am nach § 1 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am nach § 1 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 29.03.1991 nach § 10 BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22.03.1991
gez. Ladage — Oberbürgermeister
gez. Schmitt — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan Hu 115/1 ist der Höheren Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Mit Verfügung vom 28.05.1991 Az.: 35.2.1.2.4-30-2/91 hat der Regierungspräsident Arnsberg nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter

Mit Verfügung vom 28.05.1991 Az.: 35.2.1.2.4-30-2/91 hat die Höhere Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Dies ist nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt, Nr. 25 vom 21.06.1991 – ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dortmund, den — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Abteilungsleiter